

**Rechtssache C-492/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

3. August 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel Cluj (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

15. Juni 2023

**Rechtsmittelführerin:**

X

**Rechtsmittelgegnerinnen:**

Russmedia Digital SRL

Inform Media Press SRL

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel nach Aufhebung des Zivilurteils durch das Tribunalul Specializat Cluj (im Folgenden: Fachgericht Cluj) im Rechtsstreit zwischen der Russmedia Digital SRL und der Inform Media Press SRL (Beklagte und Berufungsklägerinnen) auf der einen Seite und X (Klägerin und Berufungsbeklagte) auf der anderen Seite; Gegenstand des Rechtsmittels ist eine Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens, der durch die Veröffentlichung von Anzeigen mit personenbezogenen Daten auf verschiedenen Websites entstanden sein soll.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV wird um Auslegung der Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31 sowie von Art. 2 Abs. 4, Art. 4 Nrn. 7 und 11, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und f, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und der Art. 7, 24 und 25 der Verordnung 2016/679 ersucht.

## Vorlagefragen

1. Sind die Art. 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31/EG auch auf einen Anbieter von Informationsdienstleistungen des Typs Hosting anwendbar, der den Nutzern eine Website zur Verfügung stellt, auf der kostenlos oder kostenpflichtig Anzeigen veröffentlicht werden können, und der angibt, dass seine Rolle bei der Veröffentlichung der Anzeigen der Nutzer rein technischer Natur sei (Bereitstellung der Plattform), in den allgemeinen Nutzungsbedingungen der Website aber darauf hinweist, dass er zwar kein Eigentumsrecht an den bereitgestellten oder veröffentlichten, hochgeladenen oder übermittelten Inhalten beanspruche, sich jedoch das Recht vorbehalte, die Inhalte zu nutzen, also auch zu kopieren, zu verbreiten, zu übermitteln, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu übersetzen, an Partner weiterzugeben und jederzeit zu entfernen, ohne dass es insoweit eines Grundes bedürfte?
2. Ist in Auslegung von Art. 2 Abs. 4, Art. 4 Nrn. 7 und 11, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und der Art. 7, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie von Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG ein solcher Anbieter von Informationsdienstleistungen des Typs Hosting, der Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Anzeige zu überprüfen, ob die Person, die die Anzeige veröffentlicht, mit dem Eigentümer der personenbezogenen Daten, auf den sich die Anzeige bezieht, identisch ist?
3. Ist in Auslegung von Art. 2 Abs. 4, Art. 4 Nrn. 7 und 11, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und der Art. 7, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie von Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG ein solcher Anbieter von Informationsdienstleistungen des Typs Hosting, der Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, verpflichtet, den Inhalt der von den Nutzern übermittelten Anzeigen vorab zu überprüfen, um Anzeigen auszuschließen, die möglicherweise rechtswidrig sind oder das Privat- und Familienleben einer Person beeinträchtigen können?
4. Ist in Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und f und der Art. 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie von Art. 15 der Richtlinie 2000/31/EG ein solcher Anbieter von Informationsdienstleistungen des Typs Hosting, der Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die das Kopieren und Weiterverbreitung des Inhalts der über ihn veröffentlichten Anzeigen verhindern oder einschränken?

## **Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union**

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Art. 12 bis 15

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), Art. 2 Abs. 4, Art. 4 Nrn. 7 und 11, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und f, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a sowie Art. 7, 24 und 25

Verbundene Rechtssachen C-236/08 bis C-238/08, Google France und Google; Rechtssache C-18/18, Glawischnig-Piesczek; Rechtssache C-460/20, Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts); Rechtssache C-401/19, Polen/Parlament und Rat; Rechtssache C-291/13, Papisavvas; Rechtssache C-521/17, SNB-REACT; Rechtssache C-484/14, McFadden; Rechtssache C-324/09, L'Oréal u. a.

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Legea nr. 365 din 7 iunie 2002 privind comerțul electronic (Gesetz Nr. 365 vom 7. Juni 2002 über den elektronischen Geschäftsverkehr, im Folgenden: Gesetz Nr. 365/2002), mit dem die Richtlinie 2000/31 in nationales Recht umgesetzt wurde, Art. 11 bis 14 in Kapitel IV über die Haftung der Diensteanbieter. Art. 11 legt die Voraussetzungen einer zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Haftung für die bereitgestellte bzw. die übermittelte Information fest. Art. 12 regelt insbesondere die Vermittlung durch bloße Übermittlung und sieht vor, dass der Anbieter eines solchen Dienstes nicht für die übermittelten Informationen haftet, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die zeigen, dass er nicht an der Initiierung, dem Empfang und dem Inhalt der Übermittlung beteiligt ist. Art. 13 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen haftet, und Art. 14 mit der Überschrift „Dauerhafte Speicherung von Informationen, Hosting“ sieht in Abs. 1 vor: *„Besteht ein Dienst der Informationsgesellschaft in der Speicherung der von einem Nutzer eingegebenen Information, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherte Information, sofern eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Der Diensteanbieter hat keine Kenntnis davon, dass die Tätigkeit oder die gespeicherten Information rechtswidrig ist, und hat in Bezug auf Schadensersatzansprüche keine Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, aus denen sich ergibt, dass die betreffende Tätigkeit oder Information die Rechte eines Dritten beeinträchtigen könnte; b) der Diensteanbieter wird, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende Tätigkeit oder Information rechtswidrig ist,*

*oder Kenntnis von Tatsachen oder Umständen erlangt, aus denen sich ergibt, dass die betreffende Tätigkeit oder Information die Rechte eines Dritten verletzen könnte, unverzüglich tätig, um diese zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.“*

Normele metodologice pentru aplicarea Legii nr. 365/2002 privind comerțul electronic (Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 365/2002 über den elektronischen Geschäftsverkehr), genehmigt durch Hotărârea Guvernului nr. 1.308/2002 (Regierungsbeschluss Nr. 1.308/2002, im Folgenden: Durchführungsbestimmungen), Art. 11 Abs. 1: *„Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die die in den Art. 12 bis 15 des Gesetzes vorgesehenen Dienste anbieten, sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Daten über rechtswidrig erscheinende Tätigkeiten oder Informationen im Bereich der von ihnen angebotenen Dienste der Informationsgesellschaft zu forschen.“*

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die Klägerin X erhob bei der Judecătoria Cluj-Napoca (im Folgenden: Gericht erster Instanz Cluj-Napoca) eine Klage gegen die beklagte Gesellschaft Russmedia Digital SRL in deren Eigenschaft als Inhaberin der Website www.publi24.ro. Sie machte geltend, dass am 1. August 2018 auf dieser Website eine von einem unbekanntem Dritten ohne ihre Zustimmung veröffentlichte Anzeige mit verunglimpfendem und beleidigendem Inhalt erschienen sei. Der Anzeige zufolge bot die Klägerin sexuelle Dienstleistungen an, und die Anzeige enthielt Fotos und die Telefonnummer der Klägerin, die ohne deren Zustimmung verwendet wurden. Die ohne die Zustimmung der Klägerin veröffentlichte Anzeige wurde rasch von anderen Websites mit werbendem Inhalt aufgegriffen und ist auch heute noch auf zahlreichen Websites unter Angabe der ursprünglichen Quelle veröffentlicht.
- 2 Das Gericht erster Instanz Cluj-Napoca gab der Klage statt und verurteilte die Russmedia Digital SRL zur Zahlung eines Betrags von 7 000 Euro, der dem immateriellen Schaden entspricht, der der Klägerin durch die Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild, auf Schutz ihrer Ehre und ihres guten Rufes und ihres Rechts auf Privatsphäre sowie durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten entstanden sein soll.
- 3 Es stellte fest, dass diese Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Beklagten aus der DSGVO darstelle und dass das passive Verhalten der Beklagten das Privatleben der Klägerin schwer beeinträchtigt habe, da diese Handlung gemäß Art. 253 des Codul civil (Zivilgesetzbuch) rechtswidrig gewesen sei.
- 4 Die das Unternehmen Inform Media Press SRL betreffenden Aspekte sind für die Vorlagefragen nicht von Belang.

- 5 Die Russmedia Digital SRL focht dieses Urteil vor dem Fachgericht Cluj an. Dieses änderte das angefochtene Urteil ab und wies die von X gegen die Russmedia Digital SRL erhobene Klage als unbegründet ab. Gleichzeitig wurde X verurteilt, an die Russmedia Digital SRL, die Berufungsklägerin, einen Betrag von 4 550 rumänischen Lei (RON) zu zahlen, der den Kosten des Berufungsverfahrens entspricht.
- 6 Das Fachgericht Cluj vertrat die Auffassung, dass die Anzeige keine Informationen enthalte, die von der Berufungsklägerin stammten, da diese lediglich eine Dienstleistung der Speicherung der Anzeige erbracht habe, ohne aktiv an deren Inhalt beteiligt zu sein. Darüber hinaus habe die Berufungsklägerin die Anzeige gesperrt, sobald sie feststellt habe, dass diese die Rechte der Berufungsbeklagten verletze.
- 7 Dieses Gericht hat daher entschieden, dass auf diesen Fall das Gesetz Nr. 365/2002, genauer gesagt Art. 14 Abs. 1 Buchst. b anwendbar sei, der die Berufungsklägerin von der Haftung für immaterielle Schäden befreie, die durch den Inhalt der von den Nutzern auf [www.publi24.ro](http://www.publi24.ro) eingestellten Anzeigen verursacht würden. Außerdem finde Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen Anwendung, so dass die Berufungsklägerin nicht verpflichtet gewesen sei, die von ihr übermittelten Informationen zu überprüfen.
- 8 X hat gegen dieses Urteil bei der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj) Rechtsmittel eingelegt und beantragt, dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Fachgerichts Cluj aufzuheben, die Berufung der Russmedia Digital SRL als unbegründet zurückzuweisen und das Urteil des Gerichts erster Instanz Cluj-Napoca als rechtmäßig und begründet zu bestätigen.
- 9 Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Urteil des Fachgerichts Cluj rechtswidrig sei, da dieses Gericht die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 365/2002 falsch ausgelegt und angewandt habe, und dass der in Art. 488 Abs. 1 Nr. 8 des Codul de procedură civilă (Zivilprozessordnung) vorgesehene Kassationsgrund vorliege. Das Gesetz Nr. 365/2002 sei kein *lex specialis* gegenüber der unmittelbar anwendbaren DSGVO und begründe keine abweichende Haftung, die vor der DSGVO Vorrang habe. Das Fachgericht Cluj hätte die Haftung der Rechtsmittelgegnerin und Berufungsklägerin daher auch unter dem Gesichtspunkt der DSGVO prüfen müssen.
- 10 Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, dass die Russmedia Digital SRL nicht nur einen bloßen Speicher- oder Hosting-Dienst angeboten habe und dass das Gesetz Nr. 365/2002 auf sie nicht anwendbar sei. Vielmehr habe sie auch eine Verwaltungsfunktion ausgeübt, indem sie auf inhaltlicher Ebene zum Zwecke einer guten Informationsverwaltung tätig geworden sei. In Anbetracht ihrer Rolle, bestimmte Anwendungen in einer bestimmten Reihenfolge, in einem bestimmten Format oder Design auf dem Server zu speichern und über eine bestimmte, vollständig von ihr verwaltete Schnittstelle verfügbar zu machen, sei sie ein Anbieter von Informationsinhalten, weil sie auf der Ebene der gespeicherten

Daten und Informationen aktiv beteiligt sei. Das Unternehmen sei auch Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten und habe gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen, indem es die Daten nicht im Einklang mit der Verordnung verarbeitet habe. Die personenbezogenen Daten der Rechtsmittelführerin seien ohne deren Zustimmung verwendet worden, und auf der genannten Webseite könne jedermann beliebige Texte mit beliebigem Inhalt, auch Bilder dritter Personen, veröffentlichen, ohne dass die Sicherheit dieser über die Website verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleistet sei, was zu der Unmöglichkeit führe, diese Daten dauerhaft aus dem Internet zu entfernen. Die Löschung der Anzeige befreie das Unternehmen nicht von der Haftung, da die Nachricht zum Zeitpunkt der Löschung bereits von anderen Websites aufgegriffen worden sei, sich bereits weit verbreitet habe und der Schaden bereits entstanden sei und nicht mehr vollständig beseitigt werden könne.

- 11 Die Russmedia Digital SRL, die Rechtsmittelgegnerin, hat beantragt, diesen außerordentlichen Rechtsbehelf als unbegründet zurückzuweisen und das im Berufungsverfahren ergangene Urteil als rechtmäßig und begründet zu bestätigen sowie die Kosten des Verfahrens [der Rechtsmittelführerin] aufzuerlegen, da die Entscheidung des Fachgerichts Cluj sowohl sachlich wie rechtlich begründet sei. Eine Sonder- und Ausnahmeregelung wie das Gesetz Nr. 365/2002 habe Vorrang vor einer allgemeinen Vorschrift.
- 12 Das Berufungsgericht Cluj, das vorliegende Gericht, führt aus, dass das Fachgericht Cluj die Bestimmungen der DSGVO nicht herangezogen hat, obwohl es verfahrensrechtlich verpflichtet war, sie inzident zu prüfen, und die Klägerin und Berufungsbeklagte sie im Übrigen ausdrücklich und mit Nachdruck angeführt hatte, und zwar in einem Zusammenhang, in dem dieses Gericht verpflichtet war, das Verhältnis zwischen dem nationalen Recht – dem Gesetz Nr. 365/2002 – und der DSGVO – einem Rechtsakt mit unmittelbarer und zwingender Geltung in der nationalen Rechtsordnung – zu prüfen.
- 13 Daher hat das vorliegende Gericht dem Rechtsmittel stattgegeben, das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung über die Berufung übernommen.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 14 Das vorliegende Gericht analysiert eine Reihe von Urteilen des Gerichtshofs in Rechtssachen, in denen sich die Frage nach der Qualifikation der Art des Betreibers und der erbrachten Dienstleistungen unter dem Gesichtspunkt der Haftung des Betreibers stellte.
- 15 So hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-236/08 bis C-238/08 entschieden, dass ein Anbieter eines Internetreferenzierungsdienstes für die Daten, die er auf Anfrage eines Werbenden gespeichert hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, es sei denn, er hat die Informationen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt, nachdem er von der Rechtswidrigkeit

dieser Informationen oder Tätigkeiten des Werbenden Kenntnis erlangt hat. In der Rechtssache C-18/18 hat er entschieden, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats zum einen gegen einen Hosting-Anbieter keine Verfügung erlassen kann, die ihn verpflichtet, allgemein die von ihm gespeicherten Informationen zu überwachen, und ihn zum anderen auch nicht zwingen kann, aktiv nach Umständen zu forschen, auf denen der rechtswidrige Inhalt beruht. In der Rechtssache C-460/20 befasst sich der Gerichtshof mit der Frage des Wahrheitsgehalts und der Richtigkeit von Informationen, die über Online-Suchmaschinen abgerufen werden können. In Anwendung des „Rechts auf Vergessenwerden“ der betroffenen Person ist der Betreiber einer Suchmaschine verpflichtet, die in dem aufgelisteten Inhalt gefundenen Informationen zu entfernen, wenn die Person, die die Beseitigung der Auflistung begehrt, nachweist, dass diese Informationen offensichtlich unrichtig sind. In der Rechtssache C-401/19 stellt der Gerichtshof in Bezug auf Plattformen zum Teilen von Online-Inhalten fest, dass diese Anbieter, um nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn Nutzer rechtswidrige Inhalte auf ihre Plattformen hochladen, für die diese Anbieter von den Rechteinhabern keine Erlaubnis erhalten haben, den Nachweis erbringen müssen, dass sie alle in Art. 17 Abs. 4 Buchst. a, b und c der Richtlinie 2019/790 vorgesehenen Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllen. Die Anwendung von Art. 17 der Richtlinie 2000/31 darf nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen, auch wenn Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2019/790 eine zusätzliche Garantie für die Wahrung des Rechts der Nutzer von Online-Diensten auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit aufstellt. Die Anbieter solcher Dienste können nicht verpflichtet sein, das Hochladen und die öffentliche Zugänglichmachung von Inhalten zu verhindern, die sie im Hinblick auf die von den Rechteinhabern bereitgestellten Informationen eigenständig inhaltlich beurteilen müssten, um ihre Rechtswidrigkeit festzustellen. In der Rechtssache C-291/13 ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass die in den Art. 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31 vorgesehenen Beschränkungen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nicht den Fall einer Presseverlagsgesellschaft erfassen, die über eine Website verfügt, auf der die elektronische Fassung einer Zeitung veröffentlicht wird, und die durch die Einnahmen aus der auf dieser Website verbreiteten kommerziellen Werbung vergütet wird, da sie von den veröffentlichten Informationen Kenntnis hat und eine Kontrolle über sie ausübt. In der Rechtssache C-521/17 hat er entschieden, dass die Art. 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen sind, dass die darin vorgesehenen Beschränkungen der Verantwortlichkeit auf den Anbieter eines Dienstes der Vermietung und Registrierung von IP-Adressen, der es ermöglicht, Internet-Domain-Namen anonym zu verwenden, anwendbar sind, sofern dieser Dienst unter eine der in diesen Artikeln genannten Kategorien von Diensten fällt und alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, da die Tätigkeit des Anbieters rein technischer, automatischer und passiver Art ist, was bedeutet, dass er weder Kenntnis noch Kontrolle über die von seinen Kunden weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt und keine aktive Rolle spielt, indem er es diesen ermöglicht, ihre Tätigkeit des Online-Verkaufs zu optimieren. In der Rechtssache C-324/09 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass er auf den Betreiber eines

Online-Marktplatzes Anwendung findet, sofern dieser keine aktive Rolle gespielt hat, die ihm ein Kenntnis der gespeicherten Daten oder eine Kontrolle über sie ermöglicht. Dieser Betreiber spielt eine solche Rolle, wenn er Hilfestellung leistet, die u. a. darin besteht, die Präsentation der fraglichen Verkaufsangebote zu optimieren oder diese zu bewerben. Gleichwohl kann sich der Betreiber nicht auf die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme von der Verantwortlichkeit berufen, wenn er sich etwaiger Tatsachen oder Umstände bewusst war, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die Rechtswidrigkeit der fraglichen Verkaufsangebote hätte feststellen müssen und er, falls ein solches Bewusstsein gegeben war, nicht unverzüglich nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2000/31 tätig geworden ist.

- 16 Das Berufungsgericht Cluj verweist auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Delfi A. S./Estland*, in der die klagende Gesellschaft, die ein kommerzielles Nachrichtenportal betrieb, von den nationalen Gerichten für beleidigende Kommentare ihrer Leser zu einem Zeitungsartikel über ein Fährunternehmen für verantwortlich erklärt wurde. Auf Antrag der Rechtsanwälte des Fährunternehmens entfernte die klagende Gesellschaft die beleidigenden Kommentare, allerdings erst etwa sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass die Entscheidung des nationalen Gerichts nicht gegen Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen hat, da in den Fällen, in denen Kommentare von Drittnutzern die Form einer Aufstachelung zum Hass und von direkten Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit von Personen annehmen, die Rechte und Interessen anderer und die der Gesellschaft als Ganzes es den Vertragsstaaten erlauben können, Internet-Nachrichtenportale haftbar zu machen, wenn diese keine Maßnahmen ergreifen, um offensichtlich rechtswidrige Kommentare unverzüglich zu entfernen.
- 17 Die analysierte Rechtsprechung des Gerichtshofs betrifft nur Angebote, die auf einer Webseite veröffentlicht werden und deren Rechtswidrigkeit sich aus der Analyse von Tatsachen und Umständen ergibt, die dem Betreiber nach der Veröffentlichung der Anzeige ausdrücklich mitgeteilt wurden, untersucht aber nicht die im vorliegenden Fall festgestellte Konstellation, deren Besonderheit darin besteht, dass der Inhalt der veröffentlichten Anzeige eines nicht identifizierten Nutzers eindeutig rechtswidrig und für die betroffene Person äußerst schädlich war. Diese Rechtswidrigkeit war offensichtlich, da die angeblichen Dienstleistungen der Geschädigten bereits ihrer Art nach ihr Recht am eigenen Bild schwer verletzen. Darüber hinaus können die in der veröffentlichten Anzeige angeblich angebotenen sexuellen Dienstleistungen mit schweren Straftaten nach dem Codul penal (Strafgesetzbuch) in Verbindung gebracht werden, wie z. B. Förderung und Ausnutzung der Prostitution (Art. 213 Strafgesetzbuch) und Menschenhandel (Art. 210 Strafgesetzbuch).
- 18 Gemäß den allgemeinen Nutzungsbedingungen der von Russmedia Digital SRL betriebenen Online-Plattform scheint dieses Unternehmen nicht ein rein passiver

Nutzer der Daten (Vermittler) zu sein, da es zwar kein Eigentumsrecht an den bereitgestellten oder veröffentlichten, hochgeladenen oder übermittelten Inhalten beansprucht, sich jedoch das Recht zur Nutzung der Inhalte vorbehält, einschließlich des Rechts, diese zu kopieren, zu verbreiten, zu übermitteln, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu übersetzen, an Partner weiterzugeben und jederzeit zu entfernen, auch ohne dass ein entsprechender berechtigter Grund vorliegt.

- 19 Das Berufungsgericht Cluj wird rechtskräftig über die Berufung entscheiden.

ARBEITSDOKUMENT